

innerer Zwietracht zu machen. Die sehr demüthigende persönliche Strafen ungehorsamer Stände sind bekannt, und einige Mächtigere, die es mit Gewalt durchzusetzen glaubten, mußten es mit Verlust ihrer Lande und Freiheit büßen, es ware ein allgemeiner, ein tief-eingepägter Grund-Gedanke: Daß des Kayfers und Reichs Sache Eine gemeinschaftliche Sache, und der Stände Schuldigkeit seye, die Kayserliche Hoheit und Ansehen so wohl selbst zu verehren, als auch bey andern kräftig zu unterstützen.

## §. 6.

Beweis aus Vertheidigung der Rechte des Kayfers und Reichs in den Händeln mit den Päbsten.

Die schwerste Plage der Deutschen Kayser aus dem mittlern Zeit-Alter waren die



die Drangsalen, welche sie von den Päbsten auf unzählbare Weise auszustehen hatten. Brachten es diese bey jenen Zeiten so weit, daß manche Kayser das Opfer der übermächtigen Gewalt des Römischen Stuhls seyn mußten, so erwachte doch auch immer wieder der Deutsche Geist, die Rechte des Reichs und die Würde des Kayfers zu retten und zu rächen. Die An. 1338. zu Rense geschlossene erste Churfürsten-Verein hatte nahmentlich diesen Zweck, und die anwesende Churfürsten verbanden sich vor sich und ihre Nachkommen mit einem körperlichen Eid: Das Römische Reich bey seinen Rechten, Ehren, Gütern, Freiheiten und Herkommen, sonderlich aber die ihnen bey der Wahl eines Römischen Königs und Kayfers gebührende Vorzüge, mit allem Vermögen und Kräften wider jedermänniglich, von was Stand und Würden er auch seyn möchte, niemand ausgenommen, zu handhaben,

haben, zu beschützen und zu erhalten, auch sich hieran durch keine Gefahr ihrer Personen oder Güter, noch Gebote, Befehle und Proceffe, oder sonst auf einige Weise irren zu lassen, mit dem Anhang, daß der, so jemals hiewider handeln würde, zum voraus an Gott und aller Welt für treubruchig, ehrlos und meyneidig erklärt seyn solle. Um eine so gute Sache nicht nur halb zu thun, beschlossen sie zugleich: Daß jeder von den Churfürsten erwählter König die Genehmigung des Röm. Stuhls zur Verwaltung des Reichs nicht nöthig habe, sondern dazu, auch ohne den mindesten Danck des Pabsts, befugt seye; welchen Schluß sie durch eine eigene Abschiedung Pabst Benedicto bekannt machten.